



Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV)

Entwurf

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) verordnen:

I

Die Technische Verordnung des EJPD und des VBS vom 28. Dezember 2012¹ über das Grundbuch wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 949a Absatz 3 und 949c des Zivilgesetzbuches², die Artikel 19 Absatz 4, 23e, 34b Absatz 7, 34c Absatz 5, 40 Absatz 2 und 41 Absatz 1 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011³ (GBV) und Artikel 6a Absatz 2 der Verordnung vom 18. November 1992⁴ über die amtliche Vermessung (VAV),

Art. 1 Bst. i–n

Diese Verordnung regelt:

- i. die Schnittstellen zur Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) (Anhang 5);
- j. das Verfahren der Übernahme und Aktualisierung von Daten im Personenidentifikationsregister;
- k. die Protokollierung der Übernahme und Aktualisierung von Daten im Personenidentifikationsregister;
- l. die Schnittstelle für den Zugang des Grundstücksuchdienstes zu den rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs und zu den Daten des Personenidentifikationsregisters;

¹ SR 211.432.11

² SR 210

³ SR 211.432.1

⁴ SR 211.432.2

- m. die Schnittstelle, über die der Grundstücksuchdienst die Inhalte des Suchindexes von den kantonalen Systemen erhält (Anhang 6);
- n. die Schnittstelle für Abfragen über den Grundstücksuchdienst (Anhang 7).

Art. 2 Abs. 1 Bst. e–j

¹ Das EJPD definiert für das Grundbuch:

- e. die UPI-Schnittstellen (Unique Person Identification) zur ZAS (Anhang 5);
- f. das Verfahren der Übernahme und Aktualisierung von Daten im Personenidentifikationsregister;
- g. die Protokollierung der Übernahme und Aktualisierung von Daten im Personenidentifikationsregister;
- h. die Schnittstelle für den Zugang des Grundstücksuchdienstes zu den rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs und zu den Daten des Personenidentifikationsregisters;
- i. die Schnittstelle, über die der Grundstücksuchdienst die Inhalte des Suchindexes von den kantonalen Systemen erhält (Anhang 6);
- j. die Schnittstelle für Abfragen über den Grundstücksuchdienst (Anhang 7).

Art. 6 Abs. 4 und 5

⁴ Sie realisieren die im Anhang 5 aufgeführten UPI-Schnittstellen, soweit die Grundbuchämter die Angaben für die Zuordnung der AHV-Nummer nicht aus einer Datenquelle nach Artikel 23b Buchstabe b GBV beziehen.

⁵ Sie stellen den Abruf der rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs und der Daten des Personenidentifikationsregisters durch den Grundstücksuchdienst über die GBDBS sicher.

Art. 8 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3

³ Das eGRISDM umfasst die folgenden Teilmodelle:

- a. obligatorische Teilmodelle:
 - 3. Personenidentifikationsregister mit den dazugehörenden Codetabellen;

Gliederungstitel nach Art. 8

4a. Abschnitt: Verfahren der Übernahme und Aktualisierung von Daten; Protokollierung

Art. 8a Verfahren der Übernahme und Aktualisierung von Daten

¹ Das kantonale System kann die von der ZAS gemeldeten Aktualisierungen unmittelbar über die UPI-Schnittstelle «Mutationsmeldungen UPI an Dritte» (Anhang 5) oder mittelbar aus einer Datenquelle nach Artikel 23b Buchstabe b GBV beziehen.

² Mit Ausnahme der Annullierung der AHV-Nummern übernimmt es die Aktualisierungen automatisch in das Personenidentifikationsregister.

³ Das Vorgehen des Grundbuchamtes im Fall einer Annullierung der AHV-Nummer richtet sich in jedem Fall nach Artikel 23d Absatz 3 GBV.

Art. 8b Protokollierung der Übernahme und Aktualisierung von Daten

Das kantonale System protokolliert die Übernahme und Aktualisierung von Daten des Personenidentifikationsregisters automatisch.

Art. 10 Abs. 1 Bst. e und f

¹ Die GBDBS ermöglicht:

- e. den Abruf der rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs und der Daten des Personenidentifikationsregisters durch den Grundstücksuchdienst;
- f. die Übertragung der Identifikationsangaben der über den Grundstücksuchdienst abfragenden Behörden.

Gliederungstitel nach Art. 10

6a. Abschnitt: Die Schnittstelle zum Suchindex des Grundstücksuchdienstes

Art. 10a Schnittstelle zum Suchindex

Die Schnittstelle zum Suchindex des Grundstücksuchdienstes ist im Anhang 6 aufgeführt.

Art. 10b Datenübermittlung

Das kantonale System übermittelt dem Suchindex des Grundstücksuchdienstes über die Schnittstelle die Daten nach Artikel 34b Absätze 5 und 6 GBV.

Art. 18 Bst. a und b

Zulässige Datenformate für Eingaben an das Grundbuchamt sind:

- a. für Grundbuchanmeldungen, die nicht bereits im Rechtsgrundaussweis enthalten sind: PDF/A mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 14 Absatz 2^{bis} des Obligationenrechts⁵ (OR); die in der Anmeldung enthaltenen Angaben können zusätzlich im Format XML beigefügt werden;
- b. für öffentlich beurkundete Rechtsgrundaussweise: die Formate nach der Verordnung des EJPD vom 8. Dezember 2017⁶ über die Erstellung

⁵ SR 220

⁶ SR 211.435.11

elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV-EJPD);

Art. 19 Bst. c und d

Formate für Zustellungen des Grundbuchamtes an die Beteiligten sind:

- c. für elektronische amtliche Auszüge: die Formate nach der EÖBV-EJPD ⁷;
- d. für nichtbeglaubigte Kopien und Auszüge: PDF oder XML; zusätzlich können dem Grundbuchauszug Angaben im Format XML beigelegt werden.

Art. 20 Abs. 1

¹ Die zulässigen Versionen des Datenformats PDF/A richten sich nach dem Anhang der EÖBV-EJPD ⁸.

Gliederungstitel nach Art. 22

11a. Abschnitt: Technische Anforderungen an die Schnittstelle für Abfragen über den Grundstücksuchdienst und Bewilligung zur Verwendung der Schnittstelle

Art. 22a Technische Anforderungen

Die technischen Anforderungen an die Schnittstellen für Abfragen über den Grundstücksuchdienst sind im Anhang 7 aufgeführt.

Art. 22b Gesuch um Bewilligung zur Verwendung der Schnittstelle

Das Gesuch um Bewilligung zur Verwendung der Schnittstelle für Abfragen über den Grundstücksuchdienst muss den Nachweis enthalten, dass die technischen Anforderungen nach Artikel 22a erfüllt sind.

Art. 26a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ In Abweichung von Artikel 8 Absatz 4 muss das obligatorische Teilmodell des Personenidentifikationsregisters nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 3 im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... installiert und verfügbar sein.

² In Abweichung von Artikel 10 Absatz 5 müssen die Funktionalitäten der GBDBS nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e und f im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... installiert und verfügbar sein.

⁷ SR 211.435.11

⁸ SR 211.435.11

II

¹ Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 5–7 gemäss Beilage.

² Die Anhänge 1 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement:

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport:

Karin Keller-Sutter

Viola Amherd

Anhang 1⁹
(Art. 1 Bst. a, 2 Abs. 1 Bst. a und 8)

Datenmodell für das Grundbuch eGRISDM, in INTERLIS beschrieben

Version eGRISDM21

⁹ Der Text dieses Anhangs wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Die Verordnung einschliesslich des Anhangs kann via Internet unter www.bj.admin.ch > Themen > Wirtschaft > Grundbuch & Schiffsregister konsultiert werden.

*Anhang 3*¹⁰
(Art. 1 Bst. c, 2 Abs. 1 Bst. c und h, 10)

Schnittstelle für den Bezug und den Austausch von Grundbuchdaten GBDBS, in XML beschrieben

GBDBS 2.1

¹⁰ Der Text dieses Anhangs wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Die Verordnung einschliesslich des Anhangs kann via Internet unter www.bj.admin.ch > Themen > Wirtschaft > Grundbuch & Schiffsregister konsultiert werden.

Anhang 5
(Art. 1 Bst. i, 2 Abs. 1 Bst. e, 6 Abs. 4, 8a Abs. 1)

UPI-Schnittstellen (Unique Person Identification)

Bezeichnung des Schnittstelle	Zugrunde liegende technische Norm ¹¹
«UPI Query Interface»	eCH-0085
«UPI Compare Interface»	eCH-0086
«Mutationsmeldungen UPI an Dritte»	eCH-0212

¹¹ Die Spezifikation kann eingesehen und bezogen werden bei der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS, Av. Edmond-Vaucher 18, Postfach 3000, 1211 Genf 2, www.zas.admin.ch > Partner und Institutionen > Unique Person Identification (UPI) > Schnittstelle UPIServices, und beim Verein eCH, Mainaustrasse 30, 8008 Zürich, www.ech.ch.

*Anhang 6*¹²
(Art. 1 Bst. m, 2 Abs. 1 Bst. i, 10a, 10b)

Schnittstelle, über die der Grundstücksuchdienst die Inhalte des Suchindex von den kantonalen Systemen erhält

Version 1.2

¹² Der Text dieses Anhangs wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Die Verordnung einschliesslich des Anhangs kann via Internet unter www.bj.admin.ch > Themen > Wirtschaft > Grundbuch & Schiffsregister konsultiert werden.

*Anhang 7*¹³
(Art. 1 Bst. n, 2 Abs. 1 Bst. j, 22a, 22b)

Schnittstelle für Abfragen über den Grundstücksuchdienst

Version 1.0.0

¹³ Der Text dieses Anhangs wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Die Verordnung einschliesslich des Anhangs kann via Internet unter www.bj.admin.ch > Themen > Wirtschaft > Grundbuch & Schiffsregister konsultiert werden.